

Reihe derjenigen Schulbücher anzunehmen, welche in einfachen Volksschulen benutzt werden können. Ebenso den Sächsischen Schulatlas von Lange-Dierke, herausgegeben unter Mitwirkung des Dresdener Lehrervereins und den Sächsischen Vaterlandsatlas (Fortsetzung des Dresdener Heimatatlases), bearbeitet und im Selbstverlage herausgegeben von Bruno Krause.

22) Die Ausgabe B des Leipziger Schulliederbuchs ist unter Aufhebung der früheren einschneidenden Bestimmung in das Schulbücherverzeichnis aufgenommen worden.

Auch das Freiburger Liederbuch, herausgegeben vom Päd. Verein in Freiberg, hat Aufnahme in das Verzeichnis gefunden.

Das „Liederbuch für sächsische Volksschulen von J. Hoer, neu bearbeitet von H. Doff“, darf in denjenigen einfachen Schulen des Bezirks Schwarzenberg, wo es bereits eingeführt ist, weiterhin beibehalten werden.

Die Benutzung des „Liederbuchs für katholische Schulen von G. Böhmann“ auch in einfachen katholischen Volksschulen hat das K. Ministerium für den Fall gestattet, daß die betreffenden Schulpfände besonderen Wert darauf legen.

2. Generalverordnung, die Beschränkung des Memorierstoffes betreffend;

vom 18. Dezember 1897.

Das unterzeichnete Ministerium hat im Einverständniß mit dem Evangelisch-lutherischen Landesconsistorium beschlossen, daß in den evangelischen Volksschulen vom Ostern 1898 ab die gedächtnismäßige Einprägung der nachstehend sub C) verzeichneten Bibelsprüche und Liederverse nicht mehr gefordert werden soll. Doch sind dieselben beim Religionsunterrichte auch künftighin gehörig zu besprechen und zu verwenden.

Bei dem bevorstehenden Neudruck des „Kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers u. (Dresden)“ werden die betreffenden Bibelsprüche und Liederverse in Klammern eingeschlossen werden.

Die Fortbenutzung älterer Ausgaben dieses Katechismus ist den Schullindern ausdrücklich zu gestatten.

Hiernach haben die Bezirkschulinspektoren das Erforderliche zu besorgen und wahrzunehmen.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

H. Schdewitz.